

Anlage 1 zur BV 2011/031/V

Satzung

**der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des
Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“**

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I 2008, S. 202, 207), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am die folgende Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Gebiet der Stadt Lauchhammer liegt im Einzugsgebiet des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, dessen Mitglied die Stadt Lauchhammer ist. Die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung obliegt gem. § 79 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) dem Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 26 der Verbandssatzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Umlage des Unterhaltungsaufwandes**

Die Stadt Lauchhammer erhebt eine kalenderjährliche Umlage mit der von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung entstehenden begrenzten Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Lauchhammer, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet der Stadt Lauchhammer zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht. Der Eigentümerwechsel ist der Stadt Lauchhammer unverzüglich nachweisbar anzuzeigen.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab und Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt 8,38 €/ha/Jahr.
- (2) Die Umlageschuldner von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang erschweren, werden jährlich in einer Höhe zur Umlage veranlagt, die der Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ festsetzt.
- (3) Die Umlage wird entsprechend der Beitragsentwicklung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ angepasst. Die Anpassung ist vor der jeweiligen Umlageerhebung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird für ein Kalenderjahr erhoben.
- (2) Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.
- (3) Die Umlage wird einen Monat nach deren Bekanntgabe durch Bescheid fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Lauchhammer,

Pohlentz
Bürgermeister